

SATZUNG „Aktion Max“

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Aktion Max".
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in "74343 Sachsenheim".
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Deutschland für das zunehmende Problem der Impfmüdigkeit, vor allem gegen Kinderkrankheiten. Insbesondere möchte der Verein durch gezielte Aufklärungsarbeit in Print- und elektronischen Medien über die Risiken einer unterlassenen Impfung und die daraus resultierenden mögliche Komplikationen und Spätfolgen aufklären. Der Verein ist bestrebt, spendenwillige Menschen zu finden, die diese Arbeit aktiv unterstützen und helfen, Kindern wie Max, die an Folgeschäden wie SSPE leiden, durch Spendengelder die weitere Behandlung und Pflege sicherzustellen.
- (2) Langfristiges Ziel des Vereins ist die bundesweite Einführung einer Regelung, die dem US-Beispiel „No Vaccination – No School / Kindergarten“ folgend, sicherstellt, dass Kleinkinder und Kinder geimpft sein müssen, bevor sie öffentliche Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen wie Schule, Kindergarten (oder auch Krippen) besuchen dürfen.
- (3) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Aufklärung in den genannten Medien und Durchführung von Aktionen in der Öffentlichkeit.

§4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
- (3) Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung (z.B. Mitgliedsausweis) wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss,
 - (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahreschluss möglich.
Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§7 Mitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand (§§ 11,12)
 - (a) die Mitgliederversammlung (§§ 13-17)

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem weiteren Vorstandsmitglied. Das Amt des Stellvertreters und des Kassenwarts kann in Personalunion ausgeführt werden.
- (2) Der Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Beide haben Alleinvertretungsrecht.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein / dürfen nicht Arbeitnehmer des Vereins sein.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§10 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal pro Jahr
 - (b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - (c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten und
 - (d) wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangen.

§11 Form der Berufung

- (1) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich/elektronisch unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

§12 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliedern erforderlich.

§13 Beurkundung

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist von einem Vorstands-Mitglied zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch von der Mitgliederversammlung bestellte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

DKMS
Deutsche Knochenmarkspenderkartei
gemeinnützige Gesellschaft mbH
Kressbach 1
72072 Tübingen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sachsenheim, 25.03.2007